

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. PARZELLE 13 SOLL ALS BETRIEBSLEITER-WOHNGEBÄUDE FÜR DAS IM GELTUNGSBEREICH LIEGENDE OMNIBUSUNTERNEHMEN RESERVIERT WERDEN.
2. WASSERVERSORGUNG
 - a, DIE FORDERUNG DES ABWEHRENDEN BRANDSCHUTZES WERDEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER SANIERUNG DER WASSERVERSORGUNG BERÜCKSICHTIGT.
 - b, BEIDSEITS DER WASSERLEITUNG IST EIN SCHUTZSTREIFEN MIT 3m ABSTAND EINZUHALTEN.
IN DIESEM STREIFEN SIND ERDABTRAGUNGEN NICHT ZULÄSSIG WENN DADURCH DIE ROHRDECKUNG AUF WENIGER ALS 1,20m VERRINGERT WIRD.